

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 17 (1944)

Heft: 8

Buchbesprechung: Zeitschriften-Schau

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beitrag an die Unterkunft in Zimmern

Frage: Gemäss Ziffer 47 I. V. A. ist der Beitrag zu leisten bei der Unterkunft in Zimmern von Kasernen, Hotels und Gaststätten, Privaten usw. Ausnahmen: Nächtigung im eigenen Zimmer oder wenn die Logisentschädigung bezogen wird.

A. Wenn die Logisvergütung ausgerichtet wird, der betr. Offizier aber daneben noch ein Zimmer am Standort der Truppe für die betr. Nacht belegt, ist dann der Soldabzug gleichwohl nicht vorzunehmen?

B. Die Offiziere nächtigen in einem Raum auf Stroh, über welches mit einer Gemeinde abgerechnet wird. Haben sie den Abzug zu leisten oder nicht?

Antwort: A. Der Soldabzug ist nicht zu machen, wenn der Offizier die Logisentschädigung bezieht, auch dann nicht, wenn sein Zimmer am Standort auch noch bezahlt werden muss. Das wird immer der Fall sein, wenn Offiziere Dienstreisen ausführen.

B. Wenn Offiziere in einem Gemeinde-Kantonement nächtigen, so ist ihnen kein Soldabzug zu machen.

Tarif für Zivil-Hufschmiede

Vom Schweiz. Schmiede- und Wagnermeister-Verband sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass uns in der letzten Nummer (Seite 157) ein Irrtum unterlaufen ist, den wir zu entschuldigen bitten. Die Verfügung des E. M. D. vom 24. Mai 1944 stellt nicht eine Abänderung der Position 4 des Anhanges 5 zur I. V. A. 43 dar, sondern eine Ergänzung. Der Preis für die Benützung des Feuers, der Schmiedekohlen, der Werkzeuge und Maschinen durch die Truppe bleibt pro Eisen auf Fr. —.60. Nur wenn von der Truppe die Schmiedekohlen geliefert werden müssen, was heute von verschiedenen Schmiedewerkstätten verlangt wird, ist der Preis auf Fr. —.40 reduziert.

Die Position 4 lautet also vollständig:

- | | |
|---|------------|
| 4. Für die Benützung des Feuers, der Schmiedekohlen, der Werkzeuge und Maschinen usw. in Werkstätten durch die Truppe | Fr. —.60 |
| Für die Benützung des Feuers, der Werkzeuge, Maschinen usw. in Werkstätten durch die Truppe, wenn die Schmiedekohle durch die Truppe geliefert wird | Fr. —.40 |
| Mehrpreis für das Einschweissen von Schweissgriffen | Fr. —.30 |
| | per Eisen. |

Zeitschriften-Schau

Fahrräder bewachen! Gestohlene werden verrechnet.

In Nr. 7 (Juli 1944) der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“ wird ein interessanter Entscheid der Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung publiziert, der sich auf den Befehl des Generalstabschefs vom 31. August 1942 stützt.

„Der Tatbestand ist denkbar einfach und alltäglich. Lt. W. kehrte 22.30 mit dem Fahrrad von einem kommandierten Dienst ins Hotel zurück, um sich

zur Ruhe zu legen. Das Fahrrad stellte er in den Veloständer vor dem Hotel und schloss es ab. Als er es um 02.00 wieder dienstlich benötigte, war es verschwunden und blieb unauffindbar, obwohl die Heeres- und Kantonspolizei unverzüglich benachrichtigt wurden und auf die Suche gingen.

In der Folge verfügte die Eidg. Kriegsmaterialverwaltung, dass der Gegenwert des Fahrrades, laut offiziellem Tarif Fr. 250.—, nicht aus der Haushaltungskasse, wie vom Einheitskommandanten angeboten wurde, sondern vom verantwortlichen Lt. W. aus eigener Tasche zu entrichten sei. Dieser machte aber geltend, dass ihm kein Fehler zu Last gelegt werden könne und verweigerte dem Bunde die Zahlung. In Berücksichtigung des Umstandes, dass das Fahrrad abgeschlossen worden war, setzte hierauf die Eidg. Kriegsmaterialverwaltung ihren Anspruch von Fr. 250.— auf Fr. 200.— herab und erliess in diesem Sinne ihre endgültige Verfügung.

Gegen diese Verfügung der Eidg. Kriegsmaterialverwaltung ergriff Lt. W. — ohne seine grundsätzliche Verantwortlichkeit zu bestreiten — den Rekurs mit dem Antrag, es sei sein Verschulden am Diebstahl des Fahrrades zu verneinen, eventuell sei die Ersatzforderung des Bundes dem tatsächlichen Wert des Fahrrades und dem Umfange des Verschuldens entsprechend zu ermässigen.

Die zuständige II. Abteilung der Rekurskommission zog zwar in Erwägung, dass es zahlreiche Situationen gibt, in denen Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten trotz aller Vorsichtsmassnahmen das Abhandenkommen der ihnen anvertrauten Fahrräder nicht verhindern können; doch kam sie zum Schluss, dass im Handeln des Rekurrenten in der fraglichen Nacht doch eine gewisse Fahrlässigkeit zu erblicken sei, indem es, wie sich ergab, für Lt. W. ein Leichtes gewesen wäre, das Fahrrad in die Garage des Hotels oder mindestens in den Hausgang zu stellen.

Im Anschluss an das Angebot des Einheitskommandanten, den Schaden aus der Haushaltungskasse zu decken, weil Lt. W. das Fahrrad im Augenblick des Diebstahls dienstlich gebraucht hatte, betonte die Rekurskommission ausdrücklich, dass dieser Umstand die grundsätzliche Verantwortlichkeit des Rekurrenten nicht verändere. Hiebei verwies die Rekurskommission auf Art. 117 des Dienstreglementes, welcher voraussetzt, dass stets Klarheit darüber herrsche, wer für das Material verantwortlich ist, und das deshalb nur den Fall regelt, wo der verantwortliche Mann nicht herausgefunden wird. Gemäss dieser Bestimmung darf denn auch die Haushaltungskasse nur beansprucht werden, wo weder mangelhafte Organisation noch Verschulden eines bestimmten Mannes zum Verlust geführt haben.

Nachdem also sowohl eine gewisse Fahrlässigkeit als auch die grundsätzliche Haftbarkeit des Rekurrenten einwandfrei festgestellt waren, blieb der tatsächliche Wert des Fahrrades zu ermitteln; denn die Rekurskommission zog in Erwägung, dass ein Fahrrad, das seine eigene Nummer besitzt, von dem man genau weiss, wie alt es ist und welche Reparaturen es hinter sich hat, sich im Werte von jedem andern Fahrrad unterscheide und leitete daraus ab, es dürfe daher nicht kategorisch der Tarifwert angerechnet werden. Es wurde in der Folge angenommen, dass sich

der Wert des fraglichen Fahrrades im Augenblick des Diebstahls noch auf Fr. 180.— belaufen habe.

Ohne das Handeln des Lt. W. generell zu rechtfertigen, bezeichnete die Rekurskommission dessen Fahrlässigkeit als eine leichte und begründete dies damit, dass die kurze Zeit, in welcher das Fahrrad nicht gebraucht wurde, einigermassen verständlich erscheinen lasse, dass der Rekurrent keine weiteren Sicherungsmassnahmen ergriffen hatte. Gestützt auf diese Erwägungen entschied die Rekurskommission, Lt. W. habe von dem der Armee fahrlässig zugefügten Schaden noch Fr. 100.—, sowie die Hälfte der Verfahrenskosten zu übernehmen, was insgesamt Fr. 115.90 ausmachte.“

(Entscheid der Rekurskommission, II. Abt., vom 1. April 1944 in Sachen Lt. Wyss.)

Auch die Stabssekretäre verlangen eine materielle Besserstellung

In Nr. 3 vom August 1944 des „**Stabssekretär**“ wird über den Verlauf der Generalversammlung des Schweizerischen Stabssekretärverbandes, die am 4. Juni 1944 stattfand, Bericht erstattet. An dieser Versammlung sind von Vertretern der Sektionen Zürich und Ostschweiz folgende Anregungen und Anträge gestellt worden:

1. Sorgfältigere Auslese des Stabssekretär-Nachwuchses. Diese Seite der Angelegenheit ist zur Zeit nicht aktuell, da die Ausbildung von neuen Stabssekretären zu einem vorläufigen Abschluss gekommen ist.
2. Moralische Besserstellung des Adj. Uof. Stabssekretärs: Es ist in erster Linie Sache des einzelnen Stabssekretärs selbst, sich durch seine Leistungen und seine Haltung die ihm zukommende Stellung im Stab zu schaffen. Daneben hat der Kanzleichef des betreffenden Stabes darüber zu wachen, dass seine jüngeren Kameraden ihrer Stellung gemäss behandelt werden.
3. Materielle Besserstellung: Die Versammlung erteilte dem Zentralvorstand den Auftrag, mit einer Eingabe an das E. M. D. zu gelangen, um zu bewirken, dass die Stellung des Adj. Uof. Stabssekretärs in Bezug auf Bekleidung, Ausrüstung, Reise- und Zimmerentschädigung derjenigen des Adj. Uof. Zugführers angeglichen wird.

Erste Hilfe durch Nahrungsmittel

Nach Mitteilung der „**Militärsanität**“ (Nr. 8 vom 1. August 1944), die sie der Zeitschrift „**Médecine et Hygiène**“, 16. Juni 1944, entnommen hat, soll die amerikanische Marine ihre Hilfsmannschaften mit Nahrungsmitteltabletten ausgerüstet haben, die so zusammengesetzt sind, dass sie sich besonders für die Aufnahme durch den wegen Wassermangel ausgetrockneten Mund eignen.

Es gibt drei verschiedene Typen solcher Nahrungsmittel:

1. Zucker mit Zitronensäure, um die Speichelabsonderung anzuregen,
2. Zucker mit Getreidextrakten, Zitronensäure, caramellierter Butter als Fettlieferant,
3. Zucker, Getreideextrakt und Milch mit Malz.

140 g dieser Tabletten liefern den Tagesbedarf. Man gibt ihnen eine Portion für Schiffbrüchige bei, die aus Biscuit, malzierter Milch, Pemican und Schokolade,

alles zusammen 300 g, besteht. Die Ernährung mit diesen Portionen wurde von Freiwilligen, die 40 Tage auf einem schwimmenden Dock in den Tropen im Golf von Mexiko zubrachten, experimentell erprobt.

Lesenswerte Bücher und Schriften

Traintruppe. Von Oblt. Karl Kyburz. 78 Seiten. Fr. 2.90. Im Selbstverlag Oberentfelden (Aargau).

Der Train-Of. eines Feld-Füs. Bat. hat hier in erster Linie für die Trainmannschaft, darüber hinaus aber auch für einen weiteren Kreis ein Büchlein geschaffen, das es verdient, hier besprochen zu werden. Aus der ganzen Broschüre spricht vor allem die grosse Liebe zum Pferd. Die Ausführungen von Oblt. Kyburz sind frei von jeder grauen und trockenen Theorie, sie enthalten eine ganze Reihe praktischer Winke, insbesondere über die Behandlung der Pferde, wie wir sie in dieser Art noch nirgends gefunden haben. Besonders einlässlich sucht der Verfasser seine Leser über die „Untugenden“ des „Kameraden Pferd“ zu orientieren, die öfters nichts anderes sind, als ein Reflex falscher Behandlungsarten. — Die lesenswerte, praktische Broschüre kann direkt vom Verfasser bezogen werden.

Grundriss der Schweizerischen Wehr-Psychologie. Von Dr. G. A. Farner. 54 Seiten. Verlag Groppengiesser, Zürich 31. Fr. 2.50.

Aufgaben und Ziele. Spezialistenauslese. Offiziersauswahl. Die seelischen Probleme des schweizerischen Wehrmannes als Bürger und Christ. Unser Wehrideal. Das sind die Abschnitte dieses, in der Reihe der Psychologischen Schulungsschriften als Nr. 2 herausgegebenen Heftchens. Dr. G. A. Farner beschäftigt sich schon seit längerer Zeit mit den Fragen der Wehrpsychologie und hat darüber schon in verschiedenen Militär-Zeitschriften Aufsätze erscheinen lassen. Die grösstenteils neuen und überall klaren Erkenntnisse einer spezifisch schweizerischen Wehrpsychologie bieten einen wertvollen Schatz an nötigem Wissen besonders für unser militärisches Kader.

Gaskampf. Physikalische Grundlagen. Von Hptm. Viktor Holbro. Verlag H. R. Sauerländer, Aarau. Heft 12 der Schriftenreihe „Schweizer Wehr“.

In leicht verständlicher Art werden wir hier in die physikalischen Grundlagen des Gaskampfes eingeweiht. Das Heft antwortet auf viele Fragen über den Gaskrieg, von dem wir nicht wissen, ob er nicht doch noch im Völkerringen eingeführt wird. Einige dieser Fragen: Wie lange bleiben die sesshaften Kampfstoffe wirksam im Gelände liegen? Kann man sich durch Anzünden von Feuern vor der Einwirkung flüchtiger Kampfstoffe schützen? Kann man Yperit durch Abbrennen zerstören? Worauf beruht die Wirkung eines Spürpulvers? — Wer Antwort auf diese und viele andere Fragen haben will, der greife zum erwähnten Heft.